Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1533

11. 12. 87

Große Anfrage

der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer, Frau Nickels und der Fraktion DIE GRÜNEN

Zehn Jahre danach – offene Fragen und politische Lehren aus dem „Deutschen Herbst" (I)
hier: Tatsächliche Bedrohung des demokratischen Rechtsstaates im Jahre 1977 sowie: Abbau demokratischer Errungenschaften

Am 5. September 1977 hat ein bewaffnetes Kommando der „Roten Armee Fraktion" (RAF) Hanns Martin Schleyer, den Präsidenten der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), entführt und dabei vier seiner Begleiter – Heinz Marcisz, Reinhold Brändle, Roland Pieler und Helmut Ulmer – erschossen, um dadurch die Freilassung von elf Gefangenen zu erzwingen. Diese Entführung war als Kampfansage an die Regierenden dieses Staates gemeint und wurde von diesen auch so verstanden und mit aller Härte beantwortet.

Der Große Krisenstab unter der persönlichen Leitung des damaligen Bundeskanzlers Helmut Schmidt beschäftigte sich in Permanenz mit diesem Konflikt und fällte Entscheidungen, die weder durch die geltenden Gesetze noch durch die Verfassung gedeckt waren.

Die Organe der Sicherheitsbehörden wurden aufgebläht und bekamen nie gekannte Vollmachten, auch in ihrer Einwirkung auf politische Entscheidungen. Rechtsstaatliche Prinzipien wurden außer Kraft gesetzt, das Parlament als Kontrollinstrument der Exekutive wurde entmachtet. Für die „vierte Gewalt", die Presse, wurde eine weitgehende Informationssperre verordnet. Es herrschte eine tiefgreifende Polarisierung und eine allgemeine Verunsicherung in der bundesrepublikanischen Bevölkerung.

Heute, zehn Jahre danach, ist es an der Zeit, die damalige Situation noch einmal von Grund auf zu überdenken. Zu viele Fragen sind bis heute offen, zu viele der damals gefällten Entscheidungen während der Entführung und die dürftige Dokumentation der Bundesregierung, die sie nachher herausgab, muß den Eindruck einer von staatlicher Seite betriebenen Trennung dieser Ereignisse in genehme und nicht genehme Erinnerungen fördern.

Das Ziel dieser Anfrage beschränkt sich aber nicht auf eine Klärung der damaligen Situation und der offengebliebenen Fra-

gen. Wir wollen damit versuchen, politische Lehren zu ziehen aus einer Konfliktsituation, die sich nicht wiederholen darf.

In der Rückschau muß geprüft werden, ob die in der Krisensituation getroffenen Entscheidungen richtig waren. Dazu gehört die Bereitschaft der Regierung, Akten und Protokolle offenzulegen. Dazu gehört auch, in die Prüfung mit einzubeziehen, wie andere Länder in vergleichbaren Situationen gehandelt haben. In der Vergangenheit hat man sich in der Bekämpfung des Terrorismus allein auf das Instrumentarium staatlicher Sanktionen verlassen. Diese haben zwar zu großen Fahndungserfolgen geführt, aber weitere Morde und die Fortexistenz der „Roten Armee Fraktion" nicht verhindert. Sowohl die politisch Verantwortlichen als auch die Vertreter einer politischen Öffentlichkeit (letztere häufig aus der berechtigten Sorge, als „Sympathisanten" gebrandmarkt zu werden) haben sich in den letzten Jahren weitgehend aus dem Versuch verabschiedet, eine gewaltfreie und rechtsstaatliche Lösung dieses Konflikts zu suchen und sich dafür einzusetzen.

Das macht heutige Versuche der Deeskalation oder der Beendigung dieses Problems nicht einfach. Trotzdem sind wir der tiefen Überzeugung, daß Chancen bestehen, die der Entwicklung einer offenen, demokratischen, konfliktfähigen Gesellschaft angemessen sind. Diese Debatte neu zu eröffnen und damit die Verantwortung dafür nicht länger ausschließlich den Sicherheitsinstanzen zu überlassen, sondern sie der Gesellschaft und der Politik wieder zurückzugeben, ist Sinn und Zweck dieser Anfrage.

Dazu fragen wir die Bundesregierung:

I. *Zur tatsächlichen Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats und der Gesellschaft im Jahre 1977*

Liest man die offiziellen Dokumente aus der damaligen Zeit, aber auch die persönlichen Erinnerungen von Mitgliedern des Krisenstabs, so tut sich ein merkwürdiger Widerspruch auf: Einerseits werden die Taten der „Roten Armee Fraktion" (RAF)

— (die Besetzung der Stockholmer Botschaft im Jahre 1975, die versuchte Geiselnahme und Ermordung Jürgen Pontos, Siegfried Bubacks 1977, die Bankeinbrüche) – als „gemeine kriminelle Taten" bezeichnet, die jeden Anspruch auf politische Motivation völlig verwirkt hätten,

— andererseits aber wurde jede dieser Taten als „Angriff auf den freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat" und damit als grundsätzliche Bedrohung der politischen Ordnung im Ganzen interpretiert.

Damit korrespondierte die staatliche Sicht der Aktionen der RAF genau mit deren Intentionen und Selbstaussagen, die diese symbolische Bedeutung beanspruchten. Die RAF wollte mit ihren Taten Staat und Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland als grundsätzlich noch den faschistischen Traditionen verhaftet entlarven – der Staat antwortete damit, daß er

die Sicht, es handele sich dabei um eine Staatskrise, faktisch akzeptierte.

Heinrich Böll schrieb am 10. Januar 1972 im „SPIEGEL":

„Die Bundesrepublik Deutschland hat 60 000 000 Einwohner. Die Gruppe um Ulrike Meinhof mag zur Zeit ihrer größten Ausdehnung 30 Mitglieder gehabt haben. Das war ein Verhältnis von 1 : 2 000 000. Nimmt man an, daß die Gruppe inzwischen auf 6 Mitglieder geschrumpft ist, wird das Verhältnis noch gespenstischer: 1 : 10 000 000." Er fuhr dann ironisch fort: „Das ist tatsächlich eine äußerst bedrohliche Situation für die Bundesrepublik Deutschland. Es ist Zeit, den nationalen Notstand auszurufen. Den Notstand des öffentlichen Bewußtseins, der durch Publikationen wie ‚Bild' permanent gesteigert wird." Er wies damit auf den merkwürdigen Umstand hin, daß auf die Aktionen der RAF so reagiert wurde, als handele es sich um unmittelbare Angriffe gegen den Bestand staatlicher Institutionen an sich.

Demgegenüber ist aber zu klären, ob diese Sicht der Dinge der tatsächlich vorhandenen realen Bedrohung entsprach.

1. Waren nach den heutigen Erkenntnissen der Bundesregierung 1972 alle Mitglieder der RAF bereits in Haft?
2. Wie erklärt sich die Bundesregierung das Entstehen einer „zweiten Generation von RAF-Mitgliedern" in den Jahren danach?
3. Wie groß schätzte sie die Anzahl

   a) der RAF-Mitglieder und

   b) ihres „Umfeldes"

   in den Jahren 1973, 1974, 1975, 1976, 1977 ein?
4. Welche Unterlagen standen ihr zu diesen Einschätzungen zur Verfügung?
5. Wie verhalten sich diese Einschätzungen zu heutigen Erkenntnissen?
6. Aus welchen Quellen bezog die Bundesregierung ihre Erkenntnisse über die politische Motivation der RAF-Mitglieder, und welches Gewicht maß sie dem bei?
7. Hielt die Bundesregierung angesichts des Verhältnisses der Zahl der RAF-Mitglieder zur Zahl der Beschäftigten bei den staatlichen Sicherheitsorganen die gesamtstaatliche Sicherheitslage für so bedroht, daß eine erhebliche Ausweitung des Personals und des technologischen Bereichs dringend geboten schien?
8. Welche konkreten Maßnahmen zum Ausbau der staatlichen Sicherheitsorgane (Polizei, Bundesgrenzschutz, Bundeskriminalamt, Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst) wurden in den Jahren 1970 bis 1987 im Zusammenhang mit der „inneren Sicherheit" erlassen?

9. Wie viele Großfahndungen nach „Terroristen" hat es seit 1970 in der Bundesrepublik Deutschland gegeben?

10. Wie viele Polizisten waren dabei jeweils im Einsatz?

11. Waren auch Angehörige anderer Sicherheitsbehörden daran beteiligt, und wenn ja, von welchen Behörden und in welchem Umfang?

12. Wie viele Angehörige des Bundeskriminalamtes waren – seit 1970 – jeweils mit der Terrorismusbekämpfung befaßt?

13. Wie hat sich die Polizeidichte in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970 entwickelt?

14. Kann die Bundesregierung die Gesamtheit der Ausgaben für die „Terrorismusbekämpfung" seit 1970 auch nur annähernd beziffern?

15. Wie viele Gesetze wurden wann und mit welchem Inhalt seit 1970 erlassen, um die „Terrorismusbekämpfung" strafrechtlich (materiellrechtlich oder prozessual) oder staats- bzw. verwaltungsrechtlich zu effektivieren?

16. Welche Gesetze und Verordnungen wurden erlassen, um die „Innere Sicherheit" der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten?

17. Hält die Bundesregierung all diese Maßnahmen auch heute noch für dem Ausmaß der damaligen Bedrohung entsprechend angemessen?

II. Zum Abbau demokratischer Errungenschaften

Eine gemeinsame Grundüberzeugung der Verfasserinnen und Verfasser des Grundgesetzes war es, den Bruch zum nationalsozialistischen Staatsapparat dadurch herzustellen, daß den individuellen Freiheitsrechten des einzelnen Menschen der höchste Rang eingeräumt wurde.

Dazu gehörte das Prinzip der unabhängigen Rechtsprechung, das die Unschuldsvermutung des Angeklagten bis zum rechtmäßigen Urteil ebenso bestätigt wie die notwendige „Waffengleichheit" zwischen Verteidigung und Anklage.

Dazu gehörte ebenfalls die prinzipielle Stärkung der ersten Gewalt im Staat, der Legislative, als Kontrollinstanz gegenüber der Exekutive.

Diese Prinzipien, entstanden aus der Abwehr der faschistischen politischen Ordnung, waren als grundsätzliche Rechtsprinzipien gerade auch für Krisensituationen der Demokratie gedacht.

Nicht erst seit der Schleyer-Entführung ist gegen diese Rechtsprinzipien verstoßen worden.

So gab es schon während der ersten Stammheimer Prozesse tiefreichende Eingriffe in die Rechte der Verteidigung. Besonders aber seit der Schleyer-Entführung sind so schwerwiegende Entscheidungen zur Benachteiligung der demokrati-

schen Kontrollinstanzen von Justiz und Parlament getroffen worden, daß dies eine besondere Überprüfung erfordert.

Anstelle eines Vertrauens auf die Funktionsfähigkeit des Demokratiemodells, das das Grundgesetz vorsah, trat zunehmend die Maxime: der demokratische Staat müsse Stärke, Unnachgiebigkeit und „Wehrhaftigkeit" beweisen. Faktisch herrschte sieben Wochen lang in der Bundesrepublik Deutschland ein Ausnahmezustand.

Hans Dahs schrieb in der NJW 1976, 2151: „Wenn der Gesetzgeber auf dem eingeschlagenen Weg fortschreitet, wird er den freiheitlichen Rechtsstaat ‚zu Tode schützen'."

Die Exekutive brach geltendes Recht und berief sich auf einen verfassungsrechtlich zweifelhaften „übergesetzlichen Notstand".

Helmut Schmidt sagte später (1979): „Ich kann nur nachträglich den deutschen Juristen danken, daß sie das alles nicht verfassungsrechtlich untersucht haben." (DER SPIEGEL, 36/87).

Das „Kontaktsperregesetz" wurde in einer für die Parlamentsgeschichte der Nachkriegszeit beispiellosen Weise innerhalb eines Tages durchgepeitscht, und dies erst im nachhinein, als die Kontaktsperre von der Exekutive bereits angeordnet worden war.

Zu fragen ist, ob der Schaden, der durch das Außerkraftsetzen demokratischer Errungenschaften bewirkt wurde, die Gefahren, die damit abgewehrt werden sollten, nicht eher erhöht hat.

a) Zum Außerkraftsetzen von Verteidigerrechten

Die Verteidigung im Strafverfahren ist in erster Linie berufen, die Rechte des Beschuldigten zu wahren und die für diesen sprechenden Gesichtspunkte geltend zu machen. Das Recht des Beschuldigten auf freie Wahl eines Verteidigers und die Möglichkeit, sich mit diesem zu beraten und das Verfahren vorzubereiten, stellt einen ebenso unveräußerlichen Bestandteil rechtsstaatlicher Verfahren dar, wie der ungehinderte Zugang des Verteidigers zum Beschuldigten und die Möglichkeit des vertraulichen Gespräches zwischen ihm und seinem Mandanten.

Diese Grundsätze wurden im Zuge der sogenannten „Anti-Terror-Gesetze" Stück für Stück eingeschränkt.

Bereits 1974 erfolgte die erste größere gesetzgeberische Maßnahme. Die Verteidigung mehrerer Beschuldigter durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger wurde gesetzlich ausgeschlossen. Dies führte dazu, daß den verteidigungsbedürftigen Inhaftierten und Beschuldigten nur noch wenige Verteidiger, die sich zur Übernahme eines Mandats in diesem Verfahren bereit erklärt hatten, zur Verfügung standen.

Angesichts der Anzahl der Prozesse und deren Erstreckung über Jahre hin waren damit die von den Angeklagten gewünschten Verteidiger „verbraucht".

Mit der Begründung, ein Mißbrauch der Verteidigung zur Prozeßverschleppung und Prozeßvereitelung sei zu verhindern, wurde gleichzeitig die Anzahl der Wahlverteidiger auf 3 beschränkt. Zudem wurden Regelungen für den völligen Ausschluß von Verteidigern erlassen.

Im Jahre 1976 wurde die Regelung über den Ausschluß von Verteidigern erweitert und die Überwachung des schriftlichen und mündlichen Verteidigerverkehrs mit inhaftierten Beschuldigten eingeführt. Besuche zu Zwecken der Verteidigung bei den Beschuldigten wurden davon abhängig gemacht, daß die Verteidiger sich vorher einer peinlichen Leibesvisitation unterzogen.

Mit dem „Kontaktsperregesetz" von 1977 wurde es möglich, jegliche Verbindung von Gefangenen untereinander, aber auch mit der Außenwelt (einschließlich des schriftlichen und mündlichen Verkehrs mit den Verteidigern) zu verbieten. 1978 schließlich wurde die sogenannte „Trennscheiben-Regelung" als weitere Ergänzung der Vorschriften zur Überwachung des Verteidigerverkehrs erlassen. Nun hatten Verteidiger und Beschuldigter durch Trennscheibe miteinander zu reden, wobei zusätzlich eine optische Überwachung des Gesprächs erlaubt war.

18. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß ein rechtsstaatliches Verfahren gegen Angeklagte darauf gründet, daß die Verteidigung als gleichwertiges Organ des Verfahrens anzuerkennen ist?

19. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Einschränkung von Rechten der Verteidigung das Gleichgewicht der am Strafverfahren beteiligten Organe der Rechtspflege erheblich zu stören geeignet ist?

20. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Verteidigung in „höchstpersönlicher Verbundenheit mit dem Beschuldigten für strenge Justizförmigkeit zugunsten des Beschuldigten und für Abwehr des Anklageangriffs von diesem zu sorgen (hat) und deshalb nicht zur Unparteilichkeit, sondern in seiner Schutzaufgabe gegenüber dem Beschuldigten zur Einseitigkeit gegenüber den Strafverfolgungsbehörden und dem Gericht" (vgl. BGH 13, 337) verpflichtet ist?

21. Kann die Bundesregierung Angaben dazu machen, in welchem Bereich des materiellen Strafrechts und des Strafverfahrensrechts Änderungen und Eingriffe in Rechte der Verteidigung in vergleichbarem Ausmaß erfolgt sind, wie dies anläßlich der sog. „Anti-Terror-Gesetzgebung" der Fall war?

22. Hält die Bundesregierung aus heutiger Sicht die seinerzeitigen Beschränkungen von Verteidigerrechten mit den oben beschriebenen Grundsätzen freier und ungehinderter Verteidigung für vereinbar?

23. Kann die Bundesregierung sich der Auffassung anschließen, daß die seinerzeit getroffenen Regelungen das Ergebnis einer politischen Behandlung der Strafverfahren waren?

24. Ist die Bundesregierung bereit, gesetzliche Initiativen zur Rücknahme der bis heute geltenden Einschränkungen der Rechte der Verteidigung zu ergreifen?

25. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen die unbegrenzte Zulassung von Wahlverteidigern zu einer Prozeßverschleppung oder Prozeßvereitelung führte, und wenn ja, um welche Fälle mit welchem Hintergrund handelt es sich?

26. Hält die Bundesregierung es für möglich, daß das Verbot der Mehrfachverteidigung zu einer erheblichen Einschränkung der Rechte verteidigungsbedürftiger Beschuldigter führte?

27. Kann die Bundesregierung Angaben darüber machen, in wie vielen Fällen Verteidiger von der Wahrnehmung der Verteidigung ausgeschlossen wurden, und wenn ja, mit welcher Begründung wurden sie ausgeschlossen?

28. Hält die Bundesregierung es einem Organ der Rechtspflege, wie es die Verteidiger sind, für würdig, sich Leibesvisitationen als Bedingung für den Besuch bei Beschuldigten unterziehen zu müssen?

29. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß es ein großes Glück für die Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland war, daß Verteidiger sich zur Übernahme von Mandaten für „RAF"-Beschuldigte bereit erklärten?

b) Zur Anordnung der Kontaktsperre

Mit der Begründung, daß eine Steuerung terroristischer Aktivitäten aus den Zellen der Gefangenen heraus verhindert werden müsse, wurde schon am Tag nach der Schleyer-Entführung – am 6. September 1977 – die sogenannte Kontaktsperre verfügt. Sie bedeutete für alle wegen Straftaten gegen § 129 bzw. § 129a StGB verfolgten Gefangenen einen gravierenden Eingriff in ihre Grundrechte auf körperliche und geistige Unversehrtheit, Menschenwürde, freie Verteidigung, Information und Kommunikation.

Obwohl über den Antrag der Bundesanwaltschaft an den Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof auf Erlaß einer Kontaktsperre noch nicht entschieden war, ersuchte das Bundeskriminalamt (im Einvernehmen mit dem Bundesinnenminister) die Landesjustizverwaltung, jede Kommunikation zwischen den Häftlingen und ihren Verteidigern zu unterbinden.

Dabei ergab sich die Situation, daß der Ermittlungsrichter am Bundesgerichtshof am 6. September 1977 einen Kontaktsperrebescheid erließ, von dem Verteidigerbesuche ausdrücklich ausgenommen waren. Auch andere Gerichte (in Berlin und Frankfurt) weigerten sich, eine Verteidiger-Besuchssperre

anzuordnen. Die meisten Anstaltsleitungen und Justizministerien setzten sich jedoch ganz offen über die sie betreffenden richterlichen Entscheidungen hinweg. Selbst der höchste Haftrichter der Bundesrepublik Deutschland, Kuhn, mußte feststellen, daß er – da er ja nicht mit einer Gruppe von Justizbeamten gegen die Anstalt vorgehen könne – seine haftrichterliche Verfügung gegen die Anwalts-Besuchssperre nicht durchsetzen konnte.

Das Gefährliche an dieser Situation war, daß – da es ja keine Öffentlichkeit mehr gab, die überprüfen konnte, was mit den Gefangenen geschah – mit diesen Gefangenen tatsächlich alles geschehen konnte.

30. Welche Belege besitzt die Bundesregierung für die damalige Begründung der Kontaktsperre mit der „Zellensteuerung terroristischer Aktivitäten"?

31. Zu welchem Zeitpunkt ersuchte das Bundeskriminalamt im Einvernehmen mit dem Bundesinnenministerium zum ersten Mal die Landesjustizverwaltungen, jede Kommunikation zwischen den Häftlingen und ihren Verteidigern zu unterbinden?

32. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen diesem Ersuchen seitens der Landesjustizverwaltungen bzw. der Anstaltsleitungen nicht Folge geleistet wurde?

33. Der dritte (politische) Senat des Bundesgerichtshofs hat am 23. September 1977 einer Beschwerde des Generalbundesanwalts gegen die Entscheidung des Ermittlungsrichters stattgegeben und seine Entscheidung auf den Rechtsgedanken des „rechtfertigenden Notstandes" gestützt.

    Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der Exekutive damit zugestanden wurde, sich unter Berufung auf Notrechte über verfassungsrechtliche Kompetenzregeln hinwegzusetzen und auf diese Weise auch in die Rechte einzelner einzugreifen?

34. Der ehemalige SPD-Abgeordnete Martin Hirsch hatte seinerzeit (am 16. Mai 1968) die Verabschiedung der Notstandsgesetze mit den Worten verteidigt: „Wir wollen verhindern, daß jemals eine Bundesregierung unter Berufung auf die alliierten Vorbehaltsrechte oder auf den übergesetzlichen Notstand sich zum Diktator aufschwingen kann." Die Notstandsgesetze haben im Herbst 1977 nicht verhindert, daß sich die Exekutive unter Berufung auf den übergesetzlichen Notstand über Gerichtsentscheidungen hinwegsetzte.

    Teilt die Bundesregierung den Eindruck, daß die Exekutive sich dadurch von ihrer Bindung an verfassungsrechtliche Regelungen in Krisensituationen – einschließlich solcher, an deren Zustandekommen sie selbst beteiligt war – weitgehend freigemacht hat?

35. Stimmt die Bundesregierung der Einschätzung des ehemaligen Bundestagsabgeordneten Claus Arndt zu, der die rechtliche Konstruktion, mit der die Exekutive sich unter Berufung

auf den Rechtsgedanken des „übergesetzlichen" oder „rechtfertigenden" Notstandes über Verfassungsregeln und Grundrechte der Bürger hinwegsetzte, als bloßen „Schein der Rechtfertigung" und „Tarnwort für Verfassungsbruch" kritisiert hat?

36. Der heutige Verfassungsrichter Ernst-Wolfgang Böckenförde nannte das Rechtsgebäude des „übergesetzlichen" oder „rechtfertigenden" Notstandes in bezug auf seine Funktion als Legitimationsgrundlage staatlichen Handelns eine „offene Generalermächtigung", die noch über das Ermächtigungsgesetz von 1933 hinausgehe (vgl. NJW 1978, 1881–1890; ZParlF 1980, 591–595; Festschrift für Martin Hirsch, Baden-Baden 1982, 259–272).

    Inwiefern sieht die Bundesregierung Übereinstimmung zwischen ihrer Rechtsauffassung und derjenigen des Verfassungsrichters, wo sieht sie Differenzen?

37. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es an der Zeit wäre, das „Kontaktsperregesetz" umgehend aufzuheben?

c) Zur Ausschaltung der parlamentarischen Kontrolle

Die erste Gewalt im Staat, die Legislative, war in dieser gesamten Zeit faktisch ohne jede Information durch die Exekutive. Sie wurde mit dem Erlaß des Kontaktsperregesetzes zum Vollzugsorgan einer längst von der Exekutive angeordneten Maßnahme degradiert. Art und Weise dieses Vorgehens und die Schnelligkeit des Durchpeitschens dieses Gesetzes zeigen eine tiefe Mißachtung des Parlaments.

Die Zustimmung des Parlaments zu diesem Gesetz im nachhinein kam damit einer parlamentarischen Selbstentmachtung gleich.

38. Bestand während des Zeitraums vom 5. September 1977 bis zum 18. Oktober 1977 ein Kontaktverbot von Abgeordneten zu den inhaftierten RAF-Mitgliedern?

39. Welche Abgeordneten haben in dieser Zeit Besuchsanträge bei den von der Kontaktsperre betroffenen Gefangenen gestellt?

d) Einschränkungen der Presse- und Informationsfreiheit

Die Presse- und Informationsfreiheit ist Voraussetzung dafür, daß eine öffentliche demokratische Debatte als Korrektiv des Handelns der Exekutive stattfinden kann.

Sie ist damit – richtig verstanden – auch eine Möglichkeit, eine reflektierende Distanz zu gewinnen zu den Sachzwängen und persönlichen Belastungen, die immer auch in konkrete politische Entscheidungen der Regierenden eingehen.

Seit dem Jahre 1976 wurden eine Reihe gesetzlicher Initiativen verabschiedet, die ohne Zweifel einen tiefen Eingriff in die Presse-, Informations- und Meinungsfreiheit bedeuten (insbesondere die §§ 88a, 129a, 130a und 126 Abs. 1 StGB).

Darüber hinaus wurde nach der Schleyer-Entführung eine weitgehende Nachrichtensperre erlassen.

40. Wie wurden die seit dem Jahre 1976 erlassenen Gesetze und staatlichen Maßnahmen zur Einschränkung der Presse-, Informations- und Meinungsfreiheit begründet?

41. Inwieweit hält die Bundesregierung die damaligen Einschränkungen aus heutiger Sicht für angemessen und notwendig?

42. Wie begründet die Bundesregierung heute noch die Aufrechterhaltung von Gesetzen, die in der benannten Art in die grundgesetzlich garantierten Rechte eingreifen?

43. Wie beurteilt die Bundesregierung im nachhinein Maßnahmen des Jahres 1977, bei denen öffentliche Bibliotheken auf die Verfassungsmäßigkeit ihres Bücherbestandes hin überprüft wurden?

44. Inwieweit kann die Bundesregierung aus heutiger Sicht Maßnahmen begründen, wonach in Buchläden Razzien zur Beschlagnahme von Literatur im Zusammenhang mit dem „Terrorismus" durchgeführt wurden?

45. Schließt die Bundesregierung sich der Einschätzung an, wonach eine öffentliche Auseinandersetzung mit den Denkmustern und der Sprache des „Terrorismus" nur möglich ist, wenn der Öffentlichkeit eine Chance gegeben wird, die authentischen Zeugnisse etwa der RAF zur Kenntnis zu nehmen, statt daß deren Verbreitung (nach mehr als einem Jahrzehnt noch) strafrechtlich verfolgt wird?

46. Gab es von seiten einzelner Presseorgane oder des Deutschen Presserates Proteste gegen die im Falle der Schleyer-Entführung verhängte weitgehende Nachrichtensperre?

    Wenn ja, ist die Bundesregierung bereit, diese im Wortlaut zu dokumentieren?

47. Welche Presseorgane haben die Nachrichtensperre durchbrochen?

48. Hatte das gerichtliche Konsequenzen, und gab es darauf Reaktionen durch den Deutschen Presserat?

e) Abhörmaßnahmen gegen Bürger der Bundesrepublik Deutschland

Der Schutz der Intimsphäre des Einzelnen und der individuellen Persönlichkeitsrechte ist ein verfassungsmäßig verankertes Grundrecht.

Daß es gewahrt wird, ist der individuelle Testfall für die freiheitliche Struktur einer Gesellschaft. Von daher reagiert die Öffentlichkeit zu Recht sehr sensibel auf alle Übergriffe gegen diese individuellen Grundrechte. Als im Jahre 1976 der Atomphysiker Traube auf Anordnung des damaligen Bundesministers Dr. Maihofer abgehört wurde, führte das sogar zum Rücktritt des Ministers im Jahre 1978.

Zur Zeit des „Deutschen Herbstes" wurden die Telefone einer unbekannten Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern abgehört.

49. Entspricht es den Tatsachen, daß während der Schleyer-Entführung in erheblichem Umfang Telefongespräche abgehört und die davon Betroffenen vielfach auch im nachhinein nicht von diesen Abhörvorgängen benachrichtigt wurden?

50. In wie vielen Fällen wurden Telefongespräche überwacht, und wie viele nachträgliche Benachrichtigungen erfolgten?

51. Auf welche Rechtsgrundlage konnte sich die damalige Bundesregierung stützen?

52. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß das Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes wenigstens jetzt die nachträgliche Offenlegung der geheimen Abhöraktionen erfordert?

53. Wäre sie zu einer solchen nachträglichen Offenlegung aufgrund der Datenlage überhaupt fähig, oder wurden die entsprechenden Akten inzwischen vernichtet?

54. Im Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL" (Heft 37/1987) findet sich die Behauptung, daß der ehemalige Bundesinnenminister Baum den von den Abhöraktionen betroffenen Bürgern nachträglich Bescheid geben wollte, daß aber sein Amtsnachfolger Dr. Zimmermann sich nicht an dieses Votum gehalten und dafür auch die Zustimmung der zuständigen Geheimgremien bekommen habe.

    Trifft diese Darstellung sachlich zu?

55. Wann ist die Entscheidung zur Nicht-Benachrichtigung gefallen, und welche Stellen waren daran beteiligt?

Bonn, den 11. Dezember 1987

Frau Dr. Vollmer
Frau Nickels
Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333